

Feststellungsprüfung

Quelle: § 20 Abs. 2 SchUG

Eine Feststellungsprüfung ist einer Schülerin/einem Schüler bei längerem Fernbleiben vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf jeden Fall anzubieten, wenn eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht getroffen werden kann.

Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.

Die Schülerin/der Schüler ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.

Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig, das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss.

Tritt eine Schülerin/ein Schüler zur Prüfung nicht an, bzw. schließt in einem Gegenstand negativ ab, dann ist entweder „Nicht beurteilt“ bzw. „Nicht genügend“ einzutragen. Die Schülerin/der Schüler hat die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen.

Die Lehrerin/der Lehrer hat über den Verlauf der Feststellungsprüfung eine **schriftliche Aufzeichnung zu führen.**